



Ausschussdrucksache 21(11)21
vom 28. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

des Verbandes Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

Öffentliche Anhörung am 3. November 2025

zu dem Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG
BT-Drucksache 21/1858

Stellungnahme der IG BAU zur Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales am 3. November 2025 zum Entwurf einer Regelung zur Änderung des Rechts der geringfügigen Beschäftigung (§8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

Hauptabteilung I
Politik und Grundsatzfragen

Olof-Palme-Str. 35
60439 Frankfurt am Main

Internet: <http://www.igbau.de>

27.10.2025

Der Referentenentwurf des BMAS sieht vor, die Zeitgrenze für eine kurzfristige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV von bislang 70 auf 90 Arbeitstage anzuheben. Damit können Personen in Saisonarbeitsverhältnissen 20 Tage mehr sozialversicherungsfrei arbeiten als bisher.

Die IG BAU lehnt eine Ausweitung sozialversicherungsfreier Beschäftigung in der Landwirtschaft ab. Bereits in ihrer jetzigen Form ist die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung mit gravierenden Nachteilen für die Beschäftigten verbunden und sollte daher eingeschränkt und nicht ausgeweitet werden.

Die kurzfristige Beschäftigung war vor allem für Studierende, Rentner*innen oder Hausfrauen bzw. Hausmänner gedacht, die anderweitig sozialversichert und daher nicht schutzbedürftig im Rahmen einer kurzzeitigen Beschäftigung sind. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung, um Saisonkräfte aus anderen Staaten ohne ausreichenden Sozialversicherungsschutz zu beschäftigen, erscheint aus Sicht der IG BAU missbräuchlich.

Denn anders als in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV für eine Sozialversicherungsfreiheit vorausgesetzt, wird die Beschäftigung von den Saisonarbeitskräften regelmäßig berufsmäßig ausgeübt. Dies legen die Erfahrungen gewerkschaftsnaher Beratungsstellen nahe. Die Beschäftigten aus Ost- und Südosteuropa verdienen häufig einen großen Teil des wirtschaftlichen Einkommens für sich und ihre Familie während des Ernteeinsatzes in Deutschland. Die Tätigkeit ist damit nicht nur von einer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung.

Die sozialversicherungsfreie Beschäftigung hat zur Folge, dass die in der Regel aus anderen Ländern zur Ernte kommenden kurzfristig Beschäftigten keinen Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung haben. Durch die stattdessen häufig vom Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenkrankenversicherungen ist der Versicherungsschutz stark



eingeschränkt. So sind wichtige Leistungen wie Vorsorgeuntersuchungen oder die Behandlung von chronischen oder schon vor Reiseantritt bestehenden Krankheiten (z.B. Diabetes) häufig nicht vom Versicherungsschutz umfasst (Initiative Faire Landarbeit – Bericht 2024, S. 31).

Aus diesem Grund fordert die IG BAU, dass alle Saisonbeschäftigten, die keine Krankenversicherung aus ihrem Herkunftsland nachweisen können, in der gesetzlichen Krankversicherung zu versichern sind.